



HESSISCHER LANDTAG

25. 02. 2022

Kleine Anfrage

Yanki Pürsün (Freie Demokraten) vom 17.01.2022

Mindeststandards zur Unterbringung Geflüchteter – Teil II

und

Antwort

Minister für Soziales und Integration

Vorbemerkung Fragesteller:

Im April 2021 veröffentlichte das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend gemeinsam mit UNICEF die „Mindeststandards zum Schutz von geflüchteten Menschen in Flüchtlingsunterkünften“ (verfügbar auf der Website des BMFSFJ) und aktualisierte damit ein bereits 2018 erschienenes Dokument zum gleichen Thema. Die erwähnten Mindeststandards umfassen die Bereiche unterkunftsspezifische Schutzkonzepte, Personal und Personalmanagement, interne Strukturen und externe Kooperation, Prävention und Umgang mit Gewalt- und Gefährdungssituationen/ Risikomanagement, menschenwürdige, schützende und fördernde Rahmenbedingungen sowie das Monitoring und die Evaluierung des Schutzkonzeptes.

Ein besonderes Augenmerk wird dabei auf die Schutzbedarfe von Frauen, Kindern, Jugendliche, Mitglieder der LSBTIQ-Gemeinschaft, Menschen mit Behinderungen, religiöse Minderheiten, von Menschenhandel Betroffenen, Personen mit schweren körperlichen Erkrankungen oder psychischen Störungen, älteren Menschen, Schwangeren, Alleinerziehenden oder Menschen, die Folter, Vergewaltigung oder andere schwere Formen von Gewalt erlitten haben, gelegt.

Zielgruppen dieser Mindeststandards sind Verwaltungen auf Länder- und kommunaler Ebene sowie interne und externe Dienstleisterinnen und Dienstleister. Die Autoren und Autorinnen fordern, "dass die folgenden Mindeststandards in allen Unterkünften für Geflüchtete in Deutschland umgesetzt und eingehalten werden sollen".

Die Vorbemerkung des Fragestellers vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1. War die Landesregierung in den Prozess der Überarbeitung der Mindeststandards vom BMFSFJ beteiligt?

Die Mindeststandards zum Schutz von geflüchteten Menschen in Flüchtlingsunterkünften in der Version von 2018 sind das gemeinsame Ergebnis der Initiative unter Federführung des BMFSFJ und von UNICEF mit fachlichen Beiträgen folgender Mitglieder der Initiative:

- AWO Bundesverband e. V.,
- Bundesweite Arbeitsgemeinschaft der psychosozialen Zentren für Flüchtlinge und Folteropfer e. V.,
- Bundesweiter Koordinierungskreis gegen Menschenhandel (KOK) e. V.,
- Der Paritätische Gesamtverband e. V.,
- Deutsche Kinder- und Jugendstiftung gGmbH,
- Deutscher Caritasverband e. V.,
- Deutsches Institut für Menschenrechte e. V.,
- Deutsches Rotes Kreuz e. V.,
- Diakonie Deutschland – Evangelischer Bundesverband e. V.,
- Frauenhauskoordinierung e. V.,
- International Rescue Committee (IRC) Deutschland gGmbH,
- medica mondiale e. V.,
- Plan International Deutschland e. V.,
- Save the Children Deutschland e. V.,
- Stiftung Deutsches Forum für Kriminalprävention,
- TERRE DES FEMMES – Menschenrechte für die Frau e. V. sowie
- Unabhängiger Beauftragter für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs (UBSKM)

Zusätzlich erfolgte eine fachliche Beratung durch den Deutschen Kinderschutzbund e. V., die Schwulenberatung Berlin gGmbH und Prof. Dr. Swantje Köbsell.

Frage 2. Wenn nein, warum nicht?

Die Initiative erfolgte unter Federführung des BMFSFJ und von UNICEF.

Frage 3. Haben die Mindeststandards vom BMFSFJ für die Unterbringung und den Schutz Geflüchteter inzwischen eine Bindungswirkung für die Landesregierung und die hessischen Kommunen (Vgl. dazu Drs. 20/3735)?

Frage 4. Wenn nein, womit begründet die Landesregierung das Abweichen von den Empfehlungen des BMFSFJ und UNICEF?

Frage 5. Wenn nein, wie stellt die Landesregierung die Einhaltung von Mindeststandards im Einklang mit den Vorgaben des BMFSFJ in Flüchtlingsunterkünften sicher?

Die Fragen 3 bis 5 werden wegen des Sachzusammenhangs zusammen beantwortet:

Bei den durch das BMFSFJ veröffentlichten Mindeststandards handelt es sich nicht um bundesgesetzliche Normen, sondern um allgemeine Leitlinien mit Empfehlungscharakter, die von sich aus keine Bindungswirkung entfalten.

Für den Bereich der Erstaufnahmeeinrichtung des Landes Hessen gibt es seit 2019 ein „Schutzkonzept der Erstaufnahmeeinrichtung des Landes Hessen“, das in allen Standorten der Erstaufnahme in Hessen verbindlich zur Anwendung kommt. Die genannten Mindeststandards des BMFSFJ dienen als Orientierung bei der Erarbeitung und sind Teil des Schutzkonzepts der Erstaufnahmeeinrichtung des Landes Hessen.

Frage 6. Wie gewährleistet die Landesregierung den Schutz besonders vulnerabler Gruppen wie beispielsweise Kinder und Jugendliche, Menschen mit Behinderungen oder Minderheiten?

Im „Schutzkonzept der Erstaufnahmeeinrichtung des Landes Hessen“ wird u. a. ein sensibler und wachsamer Umgang aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Sinne des Wohles des Kindes zum Schutz geflüchteter Kinder und Jugendlicher in der Erstaufnahmeeinrichtung als besonders wichtig erachtet. Ein vertrauensvoller Umgang und eine gute Zusammenarbeit der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter untereinander sind für die Weitergabe von Beobachtungen, Informationen und Verdachtsmomenten relevant und werden im Arbeitsalltag bewusst gefördert. Das Schutzkonzept der Erstaufnahmeeinrichtung des Landes Hessen und die darin enthaltene Verpflichtungserklärung sowie gezielte Schulungs- und Sensibilisierungsmaßnahmen tragen maßgeblich zum Schutz der geflüchteten Kinder im Bereich der Erstaufnahme in Hessen bei.

Im Übrigen obliegt die Aufgabe der Unterbringung in den Gebietskörperschaften nach Maßgabe des Landesaufnahmegesetzes (LAG) den Landkreisen und kreisfreien Städten, die für eine menschenwürdige Unterbringung zu sorgen haben, siehe § 3 Abs. 1 LAG. Dies beinhaltet auch den Schutz vulnerabler Gruppen. Konkrete Fragestellungen wären somit an die kommunale Ebene zu richten.

Frage 7. Plant die Landesregierung, zeitnah das Landesaufnahmegesetz zu aktualisieren und um in die Anhörung im August 2020 geforderten Mindeststandards zu erweitern?

Nein. Der Landtag hat im Jahr 2020 entschieden, keine gesetzlichen Mindeststandards einzuführen.

Frage 8. Welche Probleme sind der Landesregierung bezüglich der Unterbringung von Geflüchteten in Hessen seit der Verabschiedung des Landesaufnahmegesetzes (LAG) in 2020 bekannt?

U. a. durch den Rückgang der Zugangszahlen von Geflüchteten wurden in den Gebietskörperschaften Unterbringungskapazitäten abgebaut mit der Folge, dass jetzt vor Ort z. T. zu wenige Unterbringungsmöglichkeiten vorhanden sind und bei Anstieg der Zahlen neue Unterbringungskapazitäten geschaffen werden müssen bzw. reaktiviert werden. Dadurch kann generell nicht immer in jedem Fall sichergestellt werden, allen Schutzbedarfen kurzfristig und umfassend gerecht zu werden.

Eine besondere Aufgabe stellt für die Gebietskörperschaften die Unterbringung von Menschen mit Behinderung dar. Barrierefreie Unterkünfte stehen in der Regel ohnehin auf dem freien Wohnungsmarkt nur in begrenztem Umfang zur Verfügung und können auch kurz und mittelfristig nur eingeschränkt genutzt werden. Ein weiterer Aspekt ist die Notwendigkeit der Unterbringung von

Personen mit besonderen medizinischen Bedarfen. Hier muss sichergestellt werden, dass eine fachärztliche Betreuung erfolgen kann. Auch die Erfüllung dieser Vorgabe stellt die Gebietskörperschaften teilweise vor eine große Herausforderung. Bei der Zuweisung von Großfamilien besteht das Problem, dass die meisten Gemeinschaftsunterkünfte für Einzelpersonen oder kleinere Familien ausgelegt sind. Wohnungen und Appartements stehen kaum bzw. nur in begrenzter Anzahl zur Verfügung. Dennoch ist davon auszugehen, dass die Gebietskörperschaften alles daran setzen, die im Landesaufnahmegesetz vorgegebenen Standards angemessen zu berücksichtigen und zu erfüllen.

Wiesbaden, 17. Februar 2022

In Vertretung:
Anne Janz